

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburger Thronanwärter**

**Rehm, Hermann**

**München, 1905**

§ 12. Die Verfassungsmässigkeit des Oldenburger Hausgesetzes.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7297**

Auf alle Fälle hatte dies K. Samwer in der erst vier Jahre zuvor erschienenen Studie über „die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein“ klar und deutlich vor Augen geführt. Wie in aller Welt konnte da beabsichtigt sein, dem Grossherzog allein die Macht zu übertragen, zukünftige Abkömmlinge des Stammvaters des Hauses durch Steigerung der Ebenbürtigkeitserfordernisse nach Willkür von der Staatserbfolge auszuschliessen! Wie wäre eine solche Absicht bei einer Regierung denkbar gewesen, welche nicht müde wurde, gegenüber der anderen Auffassung der Volksvertretung (s. oben S. 48) immer wieder zu erklären, durch Staatsgesetz könne in bestehende Agnatenrechte nicht eingegriffen werden (oben S. 20)! Und hier sollte der Grossherzog ermächtigt werden, ohne Zustimmung von Volksvertretung und auch nur von Agnaten künftigen Abkömmlingen des fürstlichen Stammvaters den Erwerb der Successionsfähigkeit beliebig zu erschweren?

Die Ungeheuerlichkeit dieser Konsequenzen lässt gar nichts anderes zu als festzustellen: nur eine Regelung des Hausverhältnisses nach innen, der inneren Familienverhältnisse wollte dem Grossherzoge überlassen werden. Nur um eine Befugnis des Familienhauptes gegenüber den Familiengliedern ausser Anzweiflung zu stellen, nicht um ihn eine auch gegenüber dem Staat wirkende Berechtigung einzuräumen, wurde jener Passus in den Entwurf aufgenommen und im Gesetze belassen.

## § 12.

### Die Verfassungsmässigkeit des Oldenburger Hausgesetzes.

I. Bislang stellten wir fest: das Hausgesetz konnte landesfürstlichen Heiratskonsens und Ausschluss des niederen Adels von der Ebenbürtigkeit ohne ständische Zustimmung nicht zu Erfordernissen grundgesetzlicher Thronfolgeberechtigung für Oldenburg erheben.

A) Aber das oldenburgische Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 wollte dies auch gar nicht.

Der Rechtsgrund der Staatserbfolge vermag ein doppelter zu sein, ein staats- und ein hausgesetzlicher. Die Staatssuccession bildet ein Recht gegenüber dem Staate wie gegenüber dem Hause. Es gibt eine grundgesetzliche und eine hausgesetzliche Regierungsanwartschaft.<sup>1)</sup> Soferne das Hausgesetz

<sup>1)</sup> Gegenüber den Einwendungen Tezners a. a. O. S. 20 Anm. 21, S. 21 u. 59ff., 65f., 124, möchte ich bemerken: das Hausrecht bildet insoferne einen besonderen Teil des öffentlichen Rechts; einen anderen bildet das Staatsrecht. Vergl. Modernes Fürstenrecht S. 7. Dagegen sprechen auch nicht nachstehende



vorkonstitutionellen Ursprunges ist, stellt es sogar gegenüber dem landesstaatlichen Thronfolgegesetz eine unabhängige Rechtsquelle dar. Darüber Fürstenrecht S. 1 ff.

Vom ersten bis zum letzten Artikel reguliert das Hausgesetz lediglich die Beziehungen der Mitglieder des Hauses zu diesem und seinen Organen, dem Haupte und dem Familienrat. Als Grund des Erlasses der neuen Hausverfassung bezeichnet ihr Eingang ferner vor allem, dass die für die jüngere Linie des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp in Geltung bestehenden haus- und familienrechtlichen Satzungen in manchen Punkten den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprechen.

Demgemäss ist von den hausgesetzwidrigen Ehen, d. h. den Ehen, welche ohne Einholung oder trotz Versagung der landesfürstlichen Einwilligung oder mit nach diesem Hausgesetze unebenbürtigen Personen geschlossen wurden, in Art. 11 lediglich bemerkt: „Sie begründen dem grossherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Successionsansprüche“. Mit keinem Worte ist ausgesprochen, dass ohne jenen Konsens oder mit nach jenem Gesetze unstandesgemässen Persönlichkeiten geschlossene Heiraten gegenüber dem Staate keine Successionsansprüche begründen. Vergl. hiezu auch Tezner S. 67 Anm. 110 und S. 93.

Hiemit ist anerkannt, dass darüber, ob eine Ehe grundgesetzliches Thronfolgerecht zu erzeugen vermag, ausschliesslich und allein das Grundgesetz entscheidet. Nach diesem bedarf es aber zur Successionsfähigkeit lediglich der Abstammung aus Ehen mit Damen des niederen Adels und keiner landesfürstlichen Eheerlaubnis.

B) Das gleiche ist bezüglich des in dieser Hinsicht völlig auf dem Abkommen vom 29. Mai 1904 fussenden Zusatzgesetzes zum Hausgesetze vom 19. Okt. 1904 zu sagen, was die Notwendigkeit der landesherrlichen Eheerlaubnis als Voraussetzung des Successionsrechtes angeht. Denn gemäss Art. 5 daselbst „begründet eine im Widerspruch mit den Bestimmungen des Art. 8 bis 10 des Haus-

---

Tatsachen aus Ungarn. Durch ungar. Gesetzes-Artikel III: 1867 stillschweigend und durch G. A. XXIV: 1900 (betr. die Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand über seine Ehe mit Gräfin Chotek) ausdrücklich wurde für Ungarn bestimmt, „dass die in G. A. I und II: 1723 (pragmatische Sanktion) enthaltene Regelung der Thronfolgeordnung ihrem Ursprunge wie ihrem Inhalte nach eine völlig selbständige sei“, d. h. die einzige Quelle der Staatserbfolge in Ungarn bilde. Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass der König von Ungarn jenen Gesetzesartikeln seine Zustimmung nicht gab, ohne sich vorher der Einwilligung der Agnaten des Königshauses zu versichern. Durch Hausgesetzgebungsakt verzichtete die Königsfamilie also auf Gleichordnung ihrer hausrechtlichen Thronfolgebestimmungen mit dem ungarischen Staatsrecht.

gesetzes vom 1. Sept. 1872 (Art. 8: Konsens, 9: Ebenbürtigkeit; 10: Genehmigung der Eheverträge) geschlossene Ehe für den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Beziehungen zum grossherzoglichen Hause; insbesondere sind dieselben . . . von der Staatserbfolge ausgeschlossen.“

Die Novelle geht insoferne über das Hausgesetz von 1872 hinaus, als nach ihr die Ehe eines Mitgliedes der neuen Nebenlinie auch im Falle, dass sie ebenbürtig und landesfürstlich genehmigt im Sinne des Hausgesetzes ist, unter Umständen keine Beziehungen zum grossherzoglichen Hause begründet, nämlich dann, wenn nicht auch der Ehevertrag die Genehmigung des Grossherzogs erhielt. Auch diese Besonderheit beruht auf der Vereinbarung vom 29. Mai 1904.

Dagegen beruht keineswegs auf der Hausgesetznovelle, dass bei Mitgliedern der neuen Nebenlinie Verheiratung mit einer Dame niederen Adels den Abkömmlingen hieraus keine grundgesetzliche Thronfolgeberechtigung verleiht.

Dieser Rechtsatz steht vielmehr in Kraft, weil eine Novelle zum Staatsgrundgesetz, somit ein Staatsgesetz, dasjenige vom 19. Okt. 1904, bestimmt: „Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des grossherzoglichen Hauses.“

II. Nehmen wir einen Augenblick an, das Hausgesetz wollte die Successionsberechtigung auch gegenüber dem Staate, wollte auch die grundgesetzliche Berufung zur Staatserbfolge von seinen neuen schwereren Bedingungen abhängig machen, so kann daraus, dass Herzog Elimar dem Hausgesetze zustimmte, nicht abgeleitet werden, dass er für seine damals noch nicht erzeugten Nachkommen auf Erwerb der grundgesetzlichen Nachfolgebefähigung mittels der geringeren Erfordernisse des Staatsgrundgesetzes verzichten wollte. Denn keineswegs lässt jene Tatsache mit Sicherheit den Schluss zu, dass Herzog Elimar dem Hausgesetze beigetreten wäre, wenn er gewusst hätte, er verzichte dadurch für seinen Stamm auf Geltendmachung der trotzdem noch unter den bisherigen leichteren Bedingungen zu erwerbenden grundgesetzlichen Nachfolgeberechtigung. Vergl. auch Tezner S. 99f.

Noch weniger lässt sich annehmen, durch die agnatische Zustimmung Herzog Elimars habe seiner Linie gegenüber das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 die Kraft erhalten, das entgegenstehende Staatsgrundgesetz abzuändern. Was das ganze Haus nicht vermag, geht umso mehr über die Kraft eines einzelnen Agnaten.

\* III. Keiner Ausführung bedarf, dass ein neues Staatsgrundgesetz, welches den Bestimmungen des Hausgesetzes Art. 8 und 9 auch Rechtswirkung für die grundgesetzliche Staatserbfolge verliehe, selbst wenn es sich rückwirkende Macht beilegte, die Successions-

rechte der Linie des Herzogs Elimar nicht zu vernichten vermöchte, denn sie beruhen auf vorkonstitutionellem Hausrechte, welches durch Landesstaatsrecht verletzt, aber nicht beseitigt zu werden vermag. Vergl. auch Saxl S. 49.

Ausser allem Zweifel steht, dass die Thronfolgenovelle vom 19. Okt. 1904 auch nicht die leiseste Absicht hatte, das was sie an Thronfolgefähigkeits-Voraussetzungen für die Glücksburger Nebenlinie festsetzte, stillschweigend auch für die Thronfolgefähigkeit der Nachkommen Herzog Peter Friedrich Ludwigs einzuführen. Der Wortlaut des Gesetzes verbietet jede solche Schlussfolgerung. Vergl. hierzu auch Tezner S. 93. Man war felsenfest davon überzeugt, jene Nachkommen unterständen denselben Erfordernissen auch mit Wirkung für die grundgesetzliche Erbfolgeberechtigung bereits seit Erlass des Hausgesetzes.

IV. Erwähnt seien zum Schluss noch folgende drei spezielle Punkte.

Der Adel der Mutter des Grafen Alexander von Welsburg geht auf das Jahr 1789 zurück. Fräulein Natalie Vogel, Freiin von Friesenhof wurde 8. April 1854 als Tochter des Gustav Freiherrn von Friesenhof und seiner Gemahlin Alexandra Nikolajewna Gontscharow zu Wien geboren. Gustav Baron von Friesenhof war der Sohn des vom Kaiser des alten deutschen Reiches am 19. Dez. 1789 mit dem Prädikate von Friesenhof in den erblichen Freiherrnstand erhobenen Johann Michael Vogel.

Herzog Elimar hat jederzeit den vom grossherzoglichen Hause für seine Gemahlin angebotenen Titel einer „Gräfin von Welsburg“ zurückgewiesen.

Nach dem Tode des Herzogs wurde der Witwe für ihre Kinder — die Tochter Friederike starb 1901 — vom Grossherzog wiederholt die Annahme des gräflichen Titels von Welsburg nahegelegt. Die Mutter-Witwe nahm in dem Bewusstsein an, dass damit den Rechten ihres damals noch minderjährigen Sohnes auf Nachfolge im Grossherzogtum nicht vorgegriffen werde. Ein Spezialvormund wirkte nicht mit. Vergl. auch Saxl S. 3, Tezner S. 10 ff., 96 ff.

- 3) für das ganze Grossherzogtum: Graf Alexander von Welsburg, den Sohn des Onkels des Grossherzogs,
- 4) " " " " : die russische Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses,
- 5) für die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und das Stadt- und Butjadinger Land
  - a) zunächst die ältere Sonderburger Linie Augustenburg: Ernst Günther zu Schleswig-Holstein und seine Agnaten,
  - b) darnach die jüngere Sonderburger Linie Glücksburg und zwar alle Agnaten derselben, nicht bloss die der ältesten Unterlinie, demgemäss auch das dänische Königshaus,
- 6) für die übrigen Teile des Herzogtums Oldenburg (Vechta, Kloppenburg, Wildeshausen, Jever u. s. w.) und hinter dem Sonderburger Hause für jene unter 5 genannten Gebiete: die jüngere Gottorper Linie (das russische Kaiserhaus),
- 7) hinter dem russischen Kaiserhause für die genannten übrigen Teile des Herzogtums: die ältere und dann die jüngere Sonderburger Linie, also Augustenburg bezw. Glücksburg.

§ 14.

**Besonderes und Allgemeines.**

I. Um was es sich auf diesen Blättern besonders handelte, war der Nachweis der Successionsberechtigung des Grafen Alexander von Welsburg. Eine Vielzahl von Einzelgründen ist es, welche dartun, dass, wie auch sonst sehr oft im Leben, im Gebiete der Rechtserscheinungen das erste oberflächliche Ansehen trägt. Jedes genauere Studium der Angelegenheit zwingt geradezu zu dem Ergebnis: der Sohn des Herzogs Elimar von Oldenburg besitzt ein festgegründetes Anrecht auf den oldenburgischen Thron, obwohl er mütterlicherseits seine Abkunft nur aus niedrigem Reichsadel abzuleiten vermag.

Entgegengesetzter Anschauung ist die oldenburger Staatsleitung.

Die Rechte des Grafen von Welsburg wurden durch die jüngste Oldenburger Thronfolgevorlage ja in keiner Weise berührt. Absicht letzterer war nicht im geringsten, Anwartschaften von Nachkommen Herzog Peter Friedrich Ludwigs zu nahe zu treten. Erst hinter dem Mannesstamme dieses Fürsten ist das Haus Glücksburg berufen. Trotzdem hielt es Graf von Welsburg für angezeigt, im letzten Stadium der parlamentarischen Behandlung jener Vorlage noch